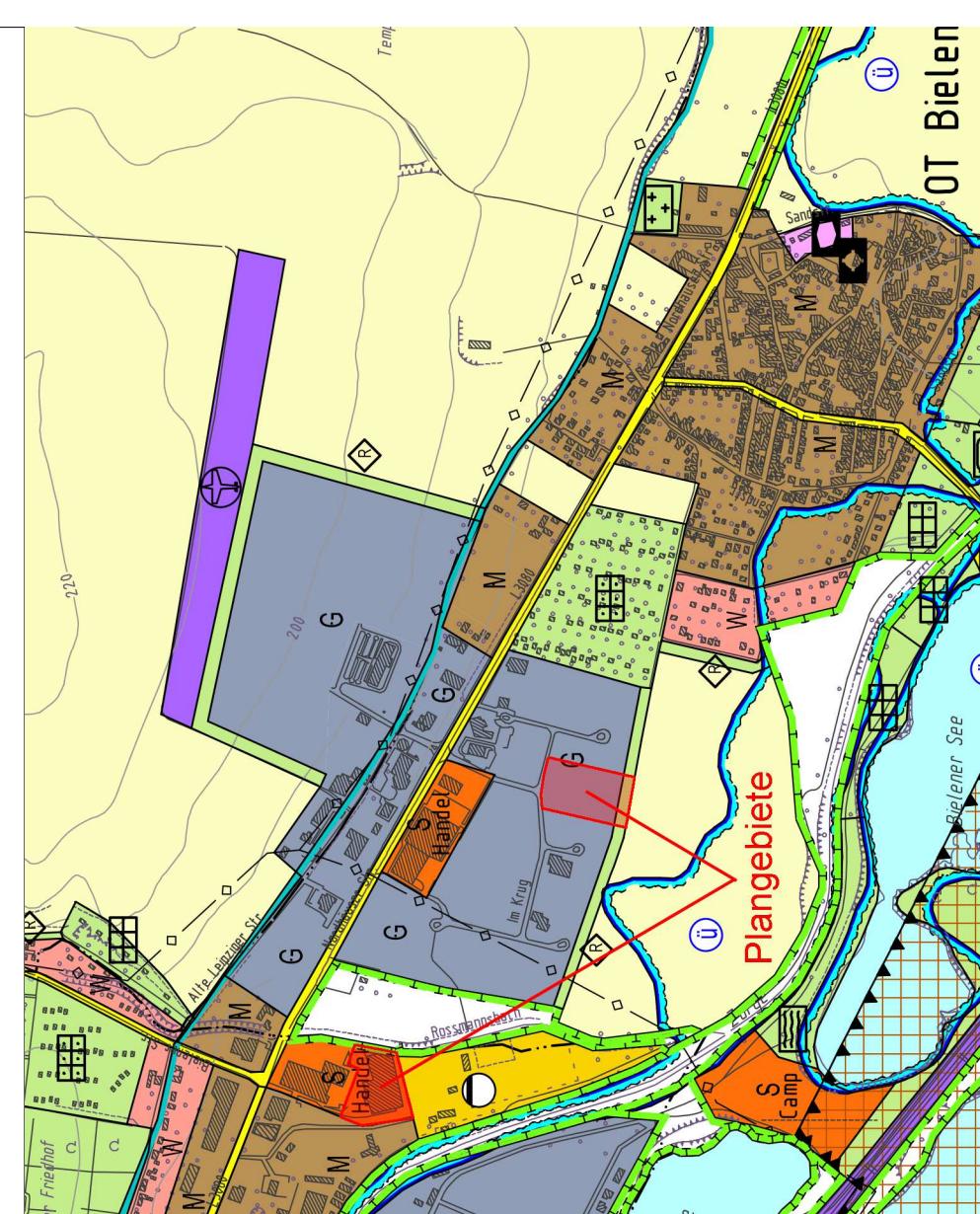


## TEIL 1 Ausschnitt Flächennutzungsplan der Flächennutzungspläne

## Übersichtsplan Ausschnitt Flächennutzungsplan der Flächennutzungspläne

**Genehmigung**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat nach pflichtgemäßem Erlassen gemäß § 1(3) und § 2 (1) BauGB am ... .20... den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen - 3. Änderung "Verlagerung Möbel-Boss" - gefasst und das Planverfahren damit eingeleitet. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ... .20... Bescheid vom ... .20... A.Z.: .....  
(unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile) gemäß § 6 BauGB genehmigt.



**NORD**

Teil 1  
Ausschnitt Flächennutzungsplan  
M: 1: 15.000

0 250 500 750 1.000

2.000m

H & T Plan IB Rienäcker, Markt 7, 06526 Sangerhausen  
PHASE: frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung  
STAND: Dezember 2017

## TEIL 4 Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat nach pflichtgemäßem Erlassen gemäß § 1(3) und § 2 (1) BauGB am ... .20... den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen - 3. Änderung "Verlagerung Möbel-Boss" - gefasst und das Planverfahren damit eingeleitet. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ... .20... Bescheid vom ... .20... A.Z.: .....  
(unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Oberbürgermeister  
.....

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen des Vorentwurfs vom ... .20... bis ... .20... durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ... .20... zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ... .20... aufgefordert worden.

Der Oberbürgermeister  
.....

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am ... .20... dem Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom ... .20... bis ... .20... beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... .20... ortüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom ... .20... sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ... .20... aufgefordert worden.

Der Oberbürgermeister  
.....

Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat am ... .20... den Feststellungsbeschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen - 3. Änderung "Verlagerung Möbel-Boss" - nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 6 BauGB gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ... .20... Nordhausen, den .....

Der Oberbürgermeister  
.....

### Änderung "Verlagerung Möbel-Boss"

mit Darstellung der Plangebiete der  
3. Änderung "Verlagerung Möbel-Boss"

3. Änderung "Verlagerung Möbel-Boss"

Der Oberbürgermeister  
.....

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bauleitplanes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens werden bekundet.

Der Oberbürgermeister  
.....

Planwirksamkeit

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist am ... .20... 20. ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bauleitplan von jedem einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit wird der Bauleitplan gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Der Oberbürgermeister  
.....

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Gemäß § 215 (1) BauGB ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB, die Verlezung der Vorschriften über das Verhältnis des Planes gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvoranges gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Aufstellung dieses Bauleitplans innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen - 3. Änderung "Verlagerung Möbel-Boss" - nicht geltend / geltend gemacht worden.

Der Oberbürgermeister  
.....

Teil 1  
Ausschnitt Flächennutzungsplan  
M: 1: 15.000

0 250 500 750 1.000

2.000m

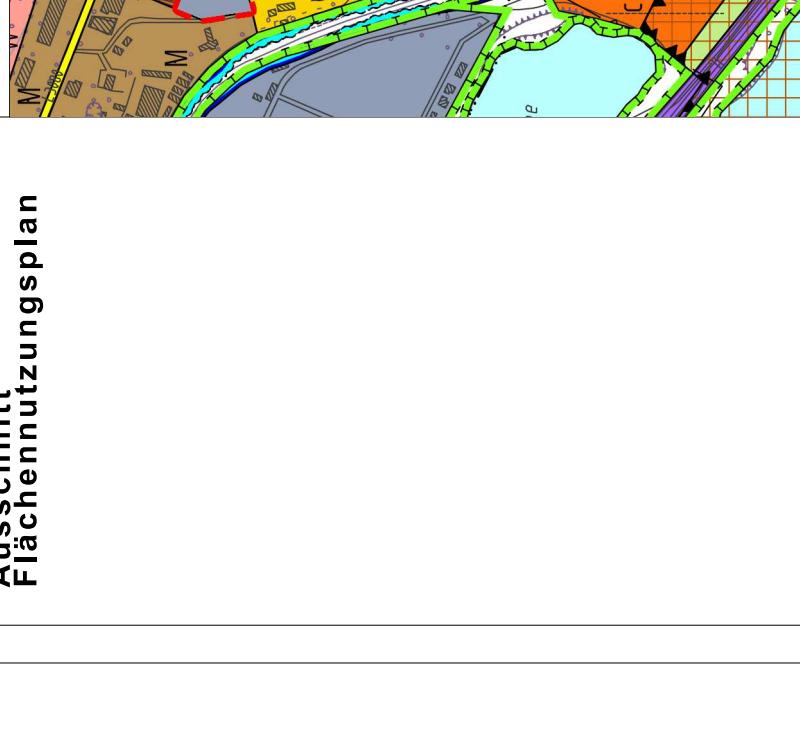
CD-Software der IEG AG  
4 beobachten

FILE #

DATE

SCHEZ-Software nach DIN  
34

## TEIL 2 Planzeichenerklärung (nach BauNVO und PlanZV 90)



1. Art der baulichen Nutzung  
§ 2 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) BauNVO

Sonderbauflächen i.V.m. § 11 (3) BauNVO

Gewerbliche Baufläche § 1 (1) Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 8 (2) BauNVO

2. sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes

- 3. Änderung "Verlagerung Möbel-Boss" -

1. Munktionsfunde

Der räumliche Geltungsbereich der in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich laut Kampfmittelbelastungskarte Nordhausen in einem Bombenabwurftgebiet. Eine Sondierung nach möglichen Kampfmitteln im Geltungsbereich erfolgt ist - zu erfragen bei der Firma Tauber Delaborierung GmbH, in der Hochstädter Ecke 2, 99098 Erfurt -; haben Bauherren eigenverantwortlich die durch Erdarbeiten betroffenen Flächen vor Baubeginn sondieren zu lassen oder falls nach Aussage der Fachfirma die Sondierung nicht möglich ist, eine Aushubarüberwachung zu beauftragen. Unabhängig davon wird auf die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel in der Stadt Nordhausen (NdhGeAVOKM)" verwiesen.

2. Wasserschutzgebiete

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet, Schutzzone III, für zahlreiche Wassergewinnungsanlagen, festgesetzt mit den Beschlüssen des Kreistages Nordhausen Nr. 62-14/76 vom 08.07.1976 und Nr. 62-14/76 vom 25.04.1985 i.V.m. § 130 (2) Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und § 106 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In der Schutzzone III gelten die in den o.g. Beschlüssen enthaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet gelten ab 01.08.2017 die Verbote und Anforderungen gemäß Bundes-Anlagenverordnung (AwSV).